

STELLUNGNAHME

zum Referentenentwurf des BMWK zum „Gesetz zur Umsetzung der EU-Erneuerbaren-Richtlinie im Bereich Windenergie auf See und Stromnetze“

Berlin, 14. Februar 2024

Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) vertritt über 1.550 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit über 300.000 Beschäftigten wurden 2021 Umsatzerlöse von 141 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 17 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen signifikante Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 66 Prozent, Gas 60 Prozent, Wärme 88 Prozent, Trinkwasser 89 Prozent, Abwasser 45 Prozent. Die kommunale Abfallwirtschaft entsorgt jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und hat seit 1990 rund 78 Prozent ihrer CO₂-Emissionen eingespart – damit ist sie der Hidden Champion des Klimaschutzes. Immer mehr Mitgliedsunternehmen engagieren sich im Breitbandausbau: 206 Unternehmen investieren pro Jahr über 822 Millionen Euro. Künftig wollen 80 Prozent der kommunalen Unternehmen den Mobilfunkunternehmen Anschlüsse für Antennen an ihr Glasfasernetz anbieten.

[Zahlen Daten Fakten 2023](#)

Wir halten Deutschland am Laufen – denn nichts geschieht, wenn es nicht vor Ort passiert: Unser Beitrag für heute und morgen: #Daseinsvorsorge. Unsere Positionen: www.vku.de

Interessenvertretung:

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · info@vku.de · www.vku.de

Der VKU ist mit einer Veröffentlichung seiner Stellungnahme (im Internet) einschließlich der personenbezogenen Daten einverstanden.

Der VKU bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem Entwurf des „Gesetzes zur Umsetzung der EU-Erneuerbaren-Richtlinie im Bereich Windenergie auf See und Stromnetze“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz Stellung zu nehmen.

Bedeutung des Vorhabens für kommunale Unternehmen

Die Unternehmen der kommunalen Versorgungs- und Entsorgungswirtschaft sind in allen Segmenten der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien aktiv. Durch die Errichtung und den Betrieb von Wind- und Solarparks, Solarenergie auf Dächern sowie Biomasse-, Geothermie-, Wasserkraft- und Grubengasanlagen tragen sie in erheblichem Maße zum Übergang in eine treibhausgasneutrale Gesellschaft bei.

Im Zuge des wachsenden Bedarfs an Strom aus Erneuerbaren Energien, sowohl zur Produktion von grünem Wasserstoff via Elektrolyse wie auch Deckung des steigenden Strombedarfs im Zuge der weiteren Sektorenkopplung, setzen sich kommunale Energieversorger intensiv mit den Möglichkeiten von Offshore-Wind auseinander. Hierbei haben die Mitgliedsunternehmen des VKU sowohl ein Interesse an der **Stromabnahme via PPA** als auch an der fortgesetzten, **eigenen Projektierung von Offshore-Wind-Projekten**.

Aus diesem Grund unterstützen wir den Referentenentwurf zum „Gesetz zur Umsetzung der EU-Erneuerbaren-Richtlinie im Bereich Windenergie auf See und Stromnetze“. Hierin sind eine Vielzahl an **Vereinfachungen für den schnellen Ausbau der Wind-auf-See Kapazitäten** enthalten, um die gesetzlich festgelegten Ausbauziele von 30 GW bis 2030 und mindestens 40 GW bis 2035 zu erreichen. U.a. die Festlegung von **Beschleunigungsflächen** für Offshore-Windenergieanlagen, aber auch sonstige Vereinfachungen bei **Planungs- und Genehmigungsverfahren** haben das Potential den Ausbau zu beschleunigen und werden von uns ausdrücklich begrüßt.

Aus unserer Sicht ist es beim Ausbau der Offshore-Wind-Kapazitäten jedoch zentral, eine große **Akteursvielfalt** zu erreichen, um keine übergroße Marktmacht einzelner Unternehmen zu riskieren und das Ausfallrisiko beim Ausbau einzudämmen. Deshalb bedarf es einer **Anpassung der Ausschreibungsbedingungen** bei der nun anstehenden Novelle des **WindSeeG**.

Stellungnahme

Allgemeine Bemerkungen

Der vorliegende Referentenentwurf adressiert den Umsetzungsbedarf der planungs- und genehmigungsrechtlichen Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2018/2001 nur in den Bereichen Windenergie auf See und Stromnetze.

Auch für die anderen Arten Erneuerbarer Energiequellen sieht die geänderte Erneuerbare-Energien-Richtlinie Instrumente zur Vereinfachung und Beschleunigung der Genehmigungsverfahren vor, insbesondere das Konzept der Beschleunigungsgebiete. Die notwendigen Umsetzungsmaßnahmen müssen ebenfalls sehr schnell auf den Weg gebracht werden. Besonders eilbedürftig ist die Umsetzung von Artikel 15c Abs. 4 der Richtlinie (EU) 2018/2001¹.

Ausschreibungsbedingungen im WindSeeG

Ausschreibungsbedingungen sollten eine hohe Akteursvielfalt ermöglichen, um Strombezugskosten und das Ausfallrisiko bei Errichtung von Windparks auf See möglichst gering zu halten.

Im Zuge der Anpassung des Windenergie-auf-See-Gesetzes (WindSeeG) sollten aus Sicht des VKU auch die **Ausschreibungskriterien für Offshore-Windenergie-Flächen** überarbeitet werden, welche im WindSeeG festgelegt sind.

Die letzten Ausschreibungen haben gezeigt, dass unter den aktuellen Kriterien ausschließlich wenige und sehr große, global operierende Energiekonzerne Flächen gewinnen konnten. Die in Verbindung mit sehr großen Losen **drohende und für einen längeren Errichtungszeitraum bereits eingetretene Oligopolbildung** bringt viele Einschränkungen und potenziell negative Auswirkungen für die Energiewende mit sich. Deshalb sollte einer weiteren Oligopolisierung der Offshore-Wind-Kapazitäten in Deutschland durch eine Anpassung der Ausschreibungen vorgebeugt werden.

Der VKU sieht die **Akteursvielfalt** als zentral für das Gelingen der Energiewende an, sowohl bei gesicherten Leistungen (siehe Kraftwerksstrategie) wie auch bei den Erneuerbaren Erzeugungskapazitäten. Durch das Mitwirken verschiedener Akteure verringert sich

¹ Artikel 15c Abs. 4 der Richtlinie (EU) 2018/2001 erlaubt es den Mitgliedstaaten, bis zum 21. Mai 2024 bestimmte Gebiete, die bis zu diesem Stichtag bereits als Gebiete ausgewiesen wurden, die für den beschleunigten Einsatz einer oder mehrerer Technologien für Erneuerbare Energien geeignet sind (z. B. Vorranggebiete für die Windenergie), zu Beschleunigungsgebieten zu erklären.

das Ausfallrisiko in der Projektentwicklung, was eine Absicherung zur fristgerechten Umsetzung der Projekte und somit zum **Einhalten der Ziele der Energiewende** darstellt. Darüber hinaus verringert eine größere Akteursvielfalt die Gefahr großflächiger Ausfälle (bspw. durch Cyber-Angriffe) und trägt somit zu Resilienz und **Versorgungssicherheit** bei. Zudem sorgt die aktuelle Ballung von Offshore-Kapazitäten bei wenigen Energieunternehmen für sehr große Machtmarkt, die wiederum zu **höheren Preisen** führen kann.

Aus Sicht des VKU sollten deshalb die **ausgeschriebenen Flächen verkleinert** werden, z.B. auf maximal 750 MW pro Fläche, sowie die **maximale Anzahl an bezuschlagten Flächen pro Bieter** und Jahr begrenzt werden. Eine solche Modifizierung der Ausschreibungsbedingungen garantiert eine für die gelingende Energiewende nötige Akteursvielfalt. Außerdem sollte es ein **einheitliches Ausschreibungsdesign** für nicht zentral voruntersuchte und zentral voruntersuchte Flächen geben.

Stromnetze

Leistungsänderungsvorhaben, die den Transport von Strom aus EE-Anlagen sicherstellen sollen, sind von der Pflicht zur Durchführung eines Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahrens auszunehmen.

Aus Sicht des VKU ist es erforderlich, die Genehmigungsverfahren für den Netzausbau deutlich zu vereinfachen und kurze behördliche Entscheidungsfristen einzuführen, um den Ausbau der erneuerbaren Energie zu forcieren und die erzeugte Energie auch tatsächlich in den Netzen aufnehmen zu können. Dies gilt auch für das Bestandsnetz. Die Realisierung solcher Netzausbauvorhaben stellt sich in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht als sehr komplex dar. Hier sehen wir – zusätzlich zu den im EnWG bereits aufgenommenen Anpassungen – noch folgenden Änderungsbedarf. Aus diesem Grund schlagen wir folgende Änderung in § 43 f des EnWG vor:

§ 43f Änderungen im Anzeigeverfahren

(1) ...

(2) Abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die Änderung oder Erweiterung nicht durchzuführen bei

1. ...

2. ...

3. ...oder

4. standortnahen Maständerungen **einschließlich Mastersatzbauten, auch wenn diese zu einer Leistungserhöhung führen.**

Satz 1 Nummer 2 und 3 ist nur anzuwenden, wenn die nach Landesrecht zuständige Behörde feststellt, dass die Vorgaben der §§ 3, 3a und 4 der Verordnung über elektromagnetische Felder und die Vorgaben der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26. August 1998 (GMBI S. 503) in der jeweils geltenden Fassung eingehalten sind. Einer Feststellung, dass die Vorgaben der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26. August 1998 (GMBI S. 503) in der jeweils geltenden Fassung eingehalten sind, bedarf es nicht bei Änderungen, welche nicht zu Änderungen der Beurteilungspegel im Sinne der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm in der jeweils geltenden Fassung führen. Satz 1 Nummer 2 bis 4 ist ferner jeweils nur anzuwenden, sofern einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben eine erhebliche Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets oder eines bedeutenden Brut- oder Rastgebiets geschützter Vogelarten nicht zu erwarten ist. **Die Auswirkungen der zu ändernden oder zu ersetzenden Bestandsanlagen müssen bei der Betrachtung nach Satz 4 als Vorbelastung berücksichtigt werden. Soweit die Auswirkungen der Neu- oder Ersatzanlagen unter Berücksichtigung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen geringer als oder gleich die der Bestandsanlagen sind, ist davon auszugehen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von Satz 4 nicht zu erwarten ist.** Satz 1 Nummer 2 bis 4 ist bei Höchstspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von 220 Kilovolt oder mehr ferner nur anzuwenden, wenn die Zubeisung eine Länge von höchstens 15 Kilometern hat, oder die standortnahen Maständerungen oder die bei einer Umbeseilung erforderlichen Masthöhungen räumlich zusammenhängend auf einer Länge von höchstens 15 Kilometern erfolgen.

(3) ...

Bei Rückfragen oder Anmerkungen stehen Ihnen zur Verfügung:

Jan Wullenweber
Bereichsleiter Energiesystem
und Energieerzeugung
Abteilung Energiewirtschaft

Telefon: +49 30 58580-380
E-Mail: wullenweber@vku.de

Simon Koch
Referent für Energieökonomie
und Klimapolitik
Abteilung Energiewirtschaft

Telefon: +49 30 58580-149
E-Mail: koch@vku.de